

**Satzung**

**der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt zur Änderung der**

**Satzung**

**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde und im Bereich des Gewerbe- und Gaststättenrechts für die Aufgaben aufgrund der Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde für die Mitgliedsgemeinden Rastatt, Iffezheim, Ötigheim und Steinmauern (außer Muggensturm)**

**(Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes, der §§ 59 bis 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 5 Abs. 2 bis 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Rastatt und den Gemeinden Iffezheim, Ötigheim, Steinmauern und Muggensturm jeweils in der geltenden Fassung hat der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rastatt, Iffezheim, Ötigheim, Steinmauern und Muggensturm in der Sitzung am 21.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt**

**Die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 30.03.2011 wird wie folgt geändert:**

**§ 5 (Gebührenhöhe) wird wie folgt geändert:**

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach den dieser Satzung als Anlagen 1 und 2 beigefügten Gebührenverzeichnissen. Als Grundlage für die Gebührenkalkulationen werden die entsprechenden Pauschalsätze aus der jeweils aktuell geltenden Fassung der VwV-Kostenfestlegung herangezogen. Für öffentliche Leistungen, für die die Gebührenverzeichnisse keine besonderen Verwaltungsgebühren vorsehen und die nicht gebührenfrei sind, können Gebühren von 1,00 Euro bis 10.000,00 Euro erhoben werden.

Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

- (6) Sofern die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die in den Gebührenverzeichnissen ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.

## **§ 2** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Rastatt, den 21.07.2021

Der Oberbürgermeister

Hans Jürgen Pütsch

### **Hinweis:**

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.